

Haus- und Badeordnung für das KlettgauBad



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

§1

Allgemeine Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Freibad **KlettgauBad**. Der Betreiber des Bades ist die Gemeinde Klettgau.

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtung des Bades ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im Freibad KlettgauBad ist das **Rauchen gemäß des Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) nur innerhalb gekennzeichnete Flächen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.**
6. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die Gegenstände werden regelmäßig an das Fundbüro weitergeleitet.
8. Dem Badegast ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder sonstige lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Badegäste kommt.
9. **Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.** Für Gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. **Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.** Ansprüche gegen den Betreiber können dadurch nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsentgelts entsteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, Personen, die Tiere mit sich führen,
 - b) Personen, die unter meldepflichtige übertragbare Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - c) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 8 Jahren ist der Zutritt nur gestattet in Begleitung einer geeigneten Begleitperson oder einer mindestens 16-jährigen Aufsichtsperson, die höchstens ein Kleinkind betreuen darf.

§3

Gebühren und Eintrittskarten

1. Es gelten die Regelungen der Schwimmbadgebühren-Satzung der Gemeinde Klettgau.
2. Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte/Kassenbon oder Zutrittsberechtigung für das Freibad sein. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigten ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren bzw. auf Verlangen zurückzugeben oder vorzuzeigen. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Zutrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Jahreskarten sind personenbezogen und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden.
3. Einzeleintrittskarten gelten am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. Ein Verlassen des Bades ist mit Wiedereintritt möglich, so lange die Abwesenheit 15 Minuten nicht überschreitet. Die Absicht des Wiederbetretens ist vor Verlassen des Bades an der Schwimmbadkasse anzuzeigen. Dutzendkarten sind übertragbar. Saisonkarten gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Saison. Sie sind personalisiert, also nicht übertragbar. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet.
5. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
6. Aus Kulanz kann bei Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Erwerb der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ein Ersatz ausgestellt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§4

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste.
Dieses gilt nicht:
 - für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht,
 - für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsentgelt beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein/en durch den Betreiber zu Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen wird dem Badegast der entstandene Schaden in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als vom Betreiber festgestellt.

§ 5

Benutzung des Bades

1. Die Badezeit innerhalb der Öffnungszeiten kann vom Personal eingeschränkt werden.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist vor der Aushändigung der Sachen das Eigentum nachzuweisen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels sind nach dem § 4 Nr. 3 zu erstatten.
3. Fahrzeuge dürfen im Bereich des KlettgauBads nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach grundsätzlich als Fundsache behandelt.
5. **Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und ausgeschilderten Bereich des Schwimmbeckens benutzen.**
6. Dass Mitführen und Verwenden von Wasserpfeifen (Shisha) aller Art sowie von Cannabis ist grundsätzlich nicht erlaubt.
7. Aus hygienischen Gründen sind die Eltern gehalten, den Kleinkindern bei Eintritt in das Schwimmbecken und um den Beckenbereich eine Badehose anzuziehen. Gleiches gilt für die Liegeweise.
8. Das Tragen von Straßenkleidung in den Becken ist nicht erlaubt. Der Aufenthalt in den Becken ist nur mit Badekleidung zulässig. Ganzkörper-Badeanzüge müssen enganliegend sein. Die abschließende Entscheidung über die zugelassene Badekleidung trifft das Freibadpersonal.
9. Um die Verschmutzung des Badewassers zu vermeiden, ist vor dem Eintritt in Schwimmbecken die Duschanlage zu benutzen und die Badebekleidungsordnung einzuhalten. Die Badebekleidung ist im gesonderten Aushang ersichtlich.

10. Es ist darauf zu achten, dass in Fliesen- und Holzbereichen bei Nässe Rutschgefahr besteht.
11. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals befreit die Badegäste nicht von ihrer Verpflichtung andere und sich selbst nicht in Gefahr zu bringen.
12. Die vom Betreiber angebotenen Wasserattraktionen verlangen bei Benutzung Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
13. Die Benutzung des Sprungbereiches ist nur bei Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf Eigenverantwortung. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass das Unterschwimmen des Sprungbereiches nicht gestattet ist
14. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
15. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten für den Wasserbereich, z.B. Schwimfflossen, Schlauchbooten, Luftmatratzen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen, Tauchmasken, Schnorchel und Schwimmhilfen ist eigenverantwortlich möglich.
17. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
18. Vereins und Gruppenschwimmen:
 - Lehrer und Gruppenleiter sind für ihre Klasse oder Gruppen selbst verantwortlich. Die Aufsicht des Fachpersonals dient nur der zusätzlichen Sicherheit. Sie befreit Lehrer und Gruppenleiter nicht von ihrer Verantwortung.
 - Für Vereine und Gruppen, denen das KlettgauBad zur alleinigen Benutzung überlassen wird, können besondere Vereinbarungen ergänzend zu der Haus- und Badeordnung getroffen werden.
 - Alle verantwortlichen Personen haben sich an- und abzumelden, wenn sie das KlettgauBad betreten und oder verlassen.
19. Bei Gewitter sind die gesamten Schwimmbeckenanlagen sofort zu verlassen und der Anweisung des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. In dieser Zeit ist das Betreten der Schwimmbeckenanlage verboten. Die Freigabe der Schwimmbeckenanlagen erfolgt situationsbedingt durch das Aufsichtspersonal.
20. Eine Benutzung der Warmwasserduschen soll nur zur Körperreinigung nach dem Baden dienen. Die Duschen dürfen nur in Badebekleidung betreten werden, zum Umkleiden sind die Kabinen zu benutzen.

§ 6

Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Kiosk, Minigolfanlage) können besondere Nutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen erlassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung vom 01.05.2022 aufgehoben.

Klettgau, 28.04.2026



Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

